

Dr. Henning Theißen

Evangelische Adoptionsvermittlung und das Ethos des Geburtsgedächtnisses

ZIELSETZUNG UND AUFBAU DER STUDIE

Diese Studie behandelt die gegenwärtige Praxis der inländischen Adoptionsvermittlung. Ich werde den interdisziplinär abgestützten Vorschlag unterbreiten, speziell in die Praxis der von der evangelischen Diakonie getragenen Vermittlungsstellen eine bestimmte Handlungsweise zu implementieren, die ich als „Ethos des Geburtsgedächtnisses“ bezeichne. Dadurch sollen im übergeordneten Interesse des Kindeswohls sowohl die abgebende als auch die annehmende Familie und mit ihnen das adoptierte Kind befähigt werden, mit ihrer besonderen Herkunftsgeschichte als Familie in ‚aufgeklärter Normalität‘ zu leben. Ich spitze diese Zielsetzung auf Adoptionsvermittlungsstellen in konfessioneller, näherhin evangelischer Trägerschaft zu, weil ich im Menschenbild der evangelischen Kirchen besonders deutliche Anzeichen für ein „Ethos des Geburtsgedächtnisses“ sehe und dieses daher als eine Art Alleinstellungsmerkmal der evangelischen Adoptionsvermittlung geltend machen möchte.

Zu diesem Zweck arbeitet der 1. Teil der Studie aus den impliziten Leitvorstellungen und juristischen Rahmenbedingungen gegenwärtiger Adoptionsvermittlung den Charakter der *Elternschaft als sog. negatives Gut* heraus, das von den Adoptionsbeteiligten eine Art „Horizontverschmelzung“ (H. G. Gadamer) zwischen den Familienerfahrungen abgebender und annehmender Eltern fordert. Der 2. Teil skizziert in Aufnahme besonders des noch jungen Natalitätsdiskurses in der Philosophie das *Ethos des Geburtsgedächtnisses*, das die lebensweltliche Grundlage für diesen geforderten Umgang mit familialen Erfahrungen bildet; fundamental ist hier die in der evangelischen Theologie des 20. Jh. entwickelte paradoxe Figur einer den eigenen Erfahrungshorizont übersteigenden und zugleich begrenzenden „Erfahrung mit der Erfahrung“ (G. Ebeling/E. Jüngel). Sie bildet in Gestalt der Taufe das konfessionelle Plus im Kontext der meist systemisch vorgehenden Familienberatung. Der 3. Teil leitet hieraus für die einzelnen Adoptionsbeteiligten *Anwendungsvorschläge zu aktuellen Diskussionspunkten* wie der anonymen Geburt, der Stellung leiblicher Väter und der sog. Genogrammarbeit ab.

LEITVORSTELLUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN GEGENWÄRTIGER ADOPTIONSVERMITTLUNG

Am 23. 11. 1994 gaben über achtzig Trägervertreter der konfessionellen Adoptionsvermittlung bei einer Fachtagung in Fulda eine Erklärung ab, die die Pflegekinder- und Adoptionsdienste als „Lebens- und Wesensäußerung“ der Diakonie bzw. Caritas bezeichnet und damit als „unverzichtbare“ Größe in der kirchlichen Angebotspalette einstuft.¹ Die Einstufung als unersetzlich reklamiert ein kirchliches Alleinstellungsmerkmal auf dem Tätigkeitsfeld der Pflegekinder- und Adoptionsdienste, wofür die Schöpfer der Fuldaer Erklärung sehr allgemein auf einen kirchlichen „Glaubwürdigkeitsvorsprung“ verweisen.² In solcher Pauschalität weder belegbar noch gegen kirchliche Glaubwürdigkeitskrisen gefeit, ist dieser Hinweis auf konkrete Reformen der Vermittlungspraxis zu beziehen, bei denen kirchliche Stellen tatsächlich eine Vorreiterrolle übernahmen. So zielten zuerst vor allem kirchliche Stellen mit der Erprobung der sog. halboffenen Adoption, die bei Wahrung des juristischen Inkognito ein persönliches Kennenlernen von abgebenden und annehmenden Eltern sowie nachgehenden Brief- und Fotoaustausch vorsieht,³ auf einen stärkeren Austausch zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilien und die gesellschaftliche Thematisierung der Adoption. Damit nahmen sie deren rechtliche Neuordnung in Teilen vorweg, die 1976 die Adoption aus dem Rechtsgebiet des privaten Vertragsrechts in die öffentliche Zuständigkeit der Familiengerichte verlagerte und die Adoptionsvermittlung erstmals öffentlichen Stellen (Jugendämtern) sowie wenigen hergebrachten, den meist konfessionellen Wohlfahrtsverbänden angegliederten, Vermittlern vorbehielt.⁴ Wie aber die „Empfehlungen zur Adopti-

1 J. Kauermann-Walter/V. Krolzik (Hg.), *Pflegekinder- und Adoptionsdienste – Lebens- und Wesensäußerung der Caritas und Diakonie*, Idstein 1996 (Wittlaerer Reihe 2), 60f. („Fuldaer Erklärung“), Zitate 60.

2 A. Windheuser bei Zusammenfassung der Tagungsresultate, in: Kauermann-Walter/Krolzik, 57-59, Zitat 58.

3 So V. Krolzik, *Konfessionelle Pflegekinder- und Adoptionsdienste im Wandel*, in: Kauermann-Walter/Krolzik, 20-29, hier 21f. mit Verweis auf die abweichende Mehrheitsmeinung der Fachwelt der 1970er Jahre.

4 Quellen: § 1752 BGB (Famliengericht); § 5 Adoptionsvermittlungsgesetz (Vermittlungsverbot).

onsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) als maßgebliche Richtlinie (zuletzt 2009) zeigen, ist dieser Reformvorsprung der konfessionellen Adoptionsvermittlung längst eingeholt: Die halboffenen Formen gehören – ungeachtet des sog. Offenbarungs- und Ausforschungsverbots (§ 1758 BGB), das die Entwicklung der familiären Bindungen in der Adoptivfamilie schützen soll – zum Standardrepertoire jeder inländischen Vermittlungsstelle.⁵

Auch in dieser gegenwärtigen Ausgangslage bleibt die Fuldaer Erklärung mit dem von ihr reklamierten kirchlichen Alleinstellungsmerkmal aktuell, wenn man die Begründung ihrer Kernthese beachtet: Demnach sind Pflegekinder- und Adoptionsdienste deshalb „Lebens- und Wesensäußerung der Caritas und Diakonie“ (so die Dokumentation der Erklärung im Titel), weil sie in die umfassende Beratungstätigkeit von Caritas und Diakonie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe integriert sind.⁶ Diese scheinbar paradoxe, *integrative Begründung* – unverzichtbar ist konfessionelle Adoptionsvermittlung nicht aus sich heraus, sondern nur als Teil des Ganzen der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfetätigkeit – zeigt, dass die Autoren der Fuldaer Erklärung ihre Arbeit nicht nur (1994 beinahe selbstverständlich) auf dem Boden des novellierten Adoptionsrechtes sehen, sondern (weniger selbstverständlich) auch im Kontext der öffentlichen Jugendhilfe. Sie wurde 1990 anlässlich der deutschen Wiedervereinigung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (= Sozialgesetzbuch VIII) auf eine neue Gesetzesgrundlage gestellt und als umfassendes Angebot an ‚Beratung‘ und ‚Unterstützung‘ ausgestaltet, wie zwei der Schlüsselbegriffe dieses Gesetzes lauten. Die Fuldaer Erklärung demonstriert mit ihrer integrativen Begründung der konfessionellen Adoptionsvermittlung, dass auch diese *im Ganzen als Beratungs- und Unterstützungstätigkeit* zu begreifen ist. Damit

5 Vgl. BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Auflage (2009), München 2010, 19f.: „teilloffene Formen“.

6 Kauermann-Walter/Krolzik, 60 (Kursive HT): „Die traditionsreichen Vermittlungsstellen sind vielseitig arbeitende Beratungsdienste geworden. [...] Damit sind [sie] [...] Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen.“

wird ein wesentliches Resultat der Fuldaer Tagung verständlich, das faktisch deren Schlusspunkt markiert, nämlich „der Gedanke der Qualifizierung, der kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung von Pflegeeltern, von Adoptiveltern“.⁷ Als erstes Zwischenergebnis kann man daher in der Zusammenschau der Dokumentation der Fuldaer Erklärung festhalten: Das zunächst allgemein als Glaubwürdigkeitsvorsprung reklamierte Alleinstellungsmerkmal konfessioneller Pflegekinder- und Adoptionsdienste besteht konkret in dem Anspruch, Pflege- und Adoptiveltern durch Beratung und Unterstützung für ihre Elternaufgabe zu *qualifizieren*.

Dieser mit der Fuldaer Erklärung von 1994 erhobene Anspruch ist von besonderem Interesse, wenn man ihn mit der Berufsauffassung inländischer Adoptionsvermittlungsfachkräfte (sowohl konfessionell als auch nichtkonfessionell) vergleicht, die etwa zur selben Zeit von Angelika Wittland-Mittag im Rahmen einer groß angelegten empirischen Untersuchung zur Adoption erhoben wurde. Dort wird über die „Funktionen von Adoptionsvermittlerinnen/Adoptionsvermittlern“ zusammenfassend festgehalten:

„Das Ausmaß der erforderlichen Beratungsfunktion wird begrenzt durch den Gesichtspunkt, Entscheidungen zugunsten des Kindes treffen zu können. Weder die Lösung der Probleme, die die Mutter zur Adoptionsfreigabe veranlaßt haben, noch die Aufarbeitung der Probleme von Adoptionsbewerbern liegt nach Auffassung der Vermittler in ihrem Kompetenzbereich. Die Mehrzahl der Vermittler betrachten sich nicht als Therapeuten. Insbesondere lehnen sie es ab, die Bewerber zur Übernahme von Elternaufgaben zu befähigen.“⁸

Die mehrheitliche Ablehnung einer qualifizierenden Berufsauffassung setzt die hier interviewten (teils nichtkonfessionellen, teils konfessionellen) Adoptionsvermittler nicht nur in Widerspruch zum Selbstbild ihrer konfessionellen Kollegen, sondern scheint, was gravierender ist, auch dem Adoptionsvermittlungsgesetz zu widersprechen, das in ‚Beratung‘ und ‚Unterstützung‘

7 A. Windheuser im letzten von sieben Tagungsergebnissen (Kauermann-Walter/Krolzik, 59).

8 A. Wittland-Mittag, Adoption und Adoptionsvermittlung. Selbstverständnis von Adoptionsvermittlern und -vermittlerinnen (= Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen, hg.v. E. Golomb, Bd. 3), Essen 1992 (Politik- und Sozialwissenschaften 6,3), 356f.

die hauptsächliche Leistung der Adoptionsvermittlungsstellen sieht (§ 9, 1 AdVermiG). Ein Blick in die Empfehlungen der BAGLJÄ zeigt freilich, dass diese Leistung zuerst den abgebenden Eltern zuteil werden soll, um sie insbesondere zu befähigen, das Kind doch in der leiblichen Familie aufwachsen zu lassen. Für die leiblichen Eltern setzen die Empfehlungen also klar eine qualifizierende Funktion der Beratung voraus, während sie für die Adoptiveltern außer bei besonderen Problemen (z.B. behindertes Kind) nur an zwei Stellen in diesem Sinne von Beratung sprechen, nämlich bei der Korrektur unrealistischer Vorstellungen über bestehende Vermittlungschancen sowie im Anschluss an die erfolgte Adoption.⁹ Auch die Fuldaer Erklärung verbindet ihren Anspruch, Adoptiveltern zu qualifizieren, vorrangig mit deren nachgängiger Betreuung, was sich in einer neueren Grundsatzäußerung des Bundesarbeitskreises Adoptions- und Pflegekindervermittlung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW-EKD) im Wesentlichen bestätigt hat.¹⁰

Hinter der Divergenz von vorsorgender Qualifizierung der leiblichen und nachgängiger Betreuung der Adoptiveltern steht eine Diskrepanz, die die Beteiligten regelmäßig empfinden: Während leibliche Elternschaft ohne jeden Qualifikationsnachweis erlangt wird, müssen sich Adoptivbewerber einer aufwändigen Eignungsprüfung unterziehen, die in ihre persönlichen Freiheiten eingreift. Z.B. wird insbesondere der sog. Lebensbericht, mit dem üblicherweise Adoptionsbewerber der Vermittlungsstelle Auskunft über die Motive ihres Adoptionswunsches und die eigene Auseinandersetzung damit geben, als Zumutung angesehen. Dieses Problem, das sich in der angesichts von Missbrauchsfällen in Pflegefamilien publik gewordenen Forderung nach einem sog. Elternführerschein lediglich spiegelt, besteht jedoch nur zum Schein. Das wird an einem juristischen Detail der aktuellen BAGLJÄ-Empfehlungen deutlich.

9 Vgl. BAGLJÄ, 21 für die abgebenden bzw. 26; 32f. für die Adoptiveltern.

10 Bundesarbeitskreis (BAK) Adoptions- und Pflegekindervermittlung im DW-EKD (Hg.), *Adoption aus verschiedenen Perspektiven*, Idstein 2007 (Wittlaerer Reihe 9), hier 71-81 („Selbstverständnis und Qualitätsstandards evangelischer Adoptionsvermittlung“).

Die BAGLJÄ führt aus, dass nach einem Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichts vom 11.03.1983 die Akzeptanz von Adoptivbewerbern als geeignet keinen Verwaltungsakt der Vermittlungsstelle darstellt, die vom Gesetz vorgesehene Mitteilung, dass bestimmte Bewerber ungeeignet seien, hingegen wohl.¹¹ Die scheinbar unbillige Härte, die diese Regelung für abgelehnte Bewerber darstellt, dient in Wahrheit deren Rechtsschutz, da die für Verwaltungsakte zwingend vorgeschriebene Form der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung die Vermittlungsstellen ihrerseits zwingt, ihre Ablehnungsgründe gerichtsfest zu formulieren, was in der Praxis dazu führt, dass formelle Ablehnungen oft zugunsten der Führung von „Karteileichen“ unter den Bewerbern unterbleiben.¹² Zugleich macht das Hamburger Verwaltungsgerichtsurteil deutlich, dass Elternschaft ein *negatives Gut* ist, für dessen Gegebenheit keine positiven, materialen Bestimmungen, sondern nur Ausschlusskriterien im Falle des Nichtvorliegens namhaft gemacht werden können.¹³

Gleichwohl sind die Adoptionsvermittlungsstellen in der Praxis der Bewerberauswahl nicht ohne rechtlich belastbare Anhaltspunkte. Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, die Bewerber auszuwählen, „die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen bieten“,¹⁴ sind anwendbare Kriterien unterstellt. Diese werden aber nur im Analogieschluss aus früheren Erfahrungen im Umgang mit Kindern gewonnen und tentativ in die Zukunft extrapoliert. Jüngst hat das (auch) als Reaktion auf den (Verwahrlosungs-) Fall Lea-Sophie¹⁵ entstandene Bundeskinderschutzgesetz (juristisch eine Novelle von SGB VIII) diese Kriterienbildung für den

11 BAGLJÄ, 29 bzw. 30 mit Verweis auf VerwG Hamburg Az. 2450/82 (11.03.1983), S. 10 bzw. 16.

12 Wittland-Mittag, 246 zitiert einen Vermittler: „Interessanterweise melden sich solche Leute auch gar nicht.“

13 Negativ ist hier kein Wertbegriff (in diesem Fall wäre der „Sprachgebrauch [...] ungeeignet“, so W. Vossenkuhl, Die Möglichkeit des Guten. Ethik im 21. Jahrhundert, München 2006, 306), sondern negiert die anschauliche Bestimmtheit eines Gutes; mit I. Kant wäre von „Gütern im negativen Verstande“ zu sprechen.

14 BAGLJÄ, 26 mit Verweis auf ein Urteil des EuGHMR vom 26.02.2002.

15 Die Wirkung dieses eklatanten Falles von „Mord durch Unterlassen“ wurde durch die Presseberichterstattung vervielfacht, vgl. z.B. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,566272,00.html> [aufgerufen am 24. Mai 2012].

Bereich der Pflege zur Geltung gebracht, wenn seit 01.01.2012 potentiell Pflegende Anspruch auf ‚Beratung‘ und ‚Unterstützung‘ haben, zugleich aber die aus ihrem Vorleben resultierenden möglichen Ausschlussgründe vermehrt wurden.¹⁶ Für die Adoptivbewerberauswahl sind nach Expertenmeinung analoge Näherbestimmungen der gesetzlichen ‚Beratung‘ erwartbar.¹⁷

Freilich besteht ein Unterschied der Adoption von der Pflege darin, dass Adoptionsbewerber außer bei den rechtlich eher unkomplizierten Stiefkindadoptionen sowie im Falle von Mehrfachadoptionen eben keine vorherige Erfahrung mit der Pflege von Kindern haben, sondern meist ungewollt kinderlos sind. Vorerfahrungen, aus denen die elterliche Eignung oder aber als Ausschlusskriterium die Nichteignung gefolgert werden könnte, liegen also bei Adoptionsbewerbern regelmäßig nicht vor. Sie werden daher in der Adoptionsvermittlungspraxis häufig durch die hypothetische Erörterung zukünftig möglicher Vermittlungsszenarien ersetzt. Das geschieht, indem Bewerber oft schon im Zuge ihrer Registrierung bei der Adoptionsvermittlungsstelle (nicht erst bei einer konkret bevorstehenden Vermittlung) zu umfangreichen und differenzierten Angaben darüber aufgefordert werden, welche Art von Vorgeschichte (samt entsprechender Vorbelastung) sie für ihr Adoptivkind akzeptieren könnten.¹⁸ Bei einer späteren Vermittlung können diese Bewerberangaben mit den im Gegenzug erhobenen Vorstellungen abgebender Eltern über die gewünschte Aufnahmesituation in der Adoptivfamilie auf größtmögliche Konvergenz hin verglichen und so die Vermittlungen nach inhaltlichen Aspekten des Kindeswohls und nicht nach ‚Wartezeiten‘ gestaltet werden,¹⁹ doch bildet diese konvergente Vermittlungspraxis nicht den einzigen Anhaltspunkt für die „günstigste“ Bewerberauswahl im Sinne des erwähnten Straßburger Urteilsspruches. Vielmehr

16 Art. 2 BKiSchG, Ziff. 9 (zu § 45 SGB VIII) zur Beratung bzw. Ziff. 18 (zu § 72a SGB VIII) zum Ausschluss.

17 Für fachkundige Einschätzung dieser Analogie danke ich Birgit Awerbeck, Bergkamen/Dortmund.

18 Die entsprechenden Hinweise bei BAGLJÄ, 28 betreffen vorrangig, aber nicht nur Risikovermittlungen.

19 Wartezeiten sind als Kriterium durch BAGLJÄ, 31 sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

zeigen die empirischen Untersuchungen von Wittland-Mittag, dass viele Vermittlungsstellen potentielle Adoptiveltern auch deshalb dazu anhalten, sich in mögliche künftige Erfahrungen mit der Pflege und Erziehung eines Adoptivkindes hineinzusetzen, um zugleich mögliche Ausschlusskriterien für eine elterliche Eignung abzuklären. So werden z.B. im Gespräch mit den Bewerberpaaren typische Erziehungskonflikte durchgespielt, durch deren Lösungsstrategie der eine Bewerber möglicherweise ein dominantes Partnerschaftsverhalten offenbart, das noch vor allen Erziehungsfragen schon die Paarbeziehung als prospektiv ungeeignet für eine Adoption erscheinen lässt.²⁰ Derselbe Abklärungsmechanismus greift in noch stärkerem Maße bei der verbreiteten Vermittlerfrage nach dem Verständnis, das die Adoptionsbewerber für die Abgabeentscheidung leiblicher Eltern aufzubringen vermögen. Während Adoptionsbewerber aufgrund eigener Kinderlosigkeit die Entscheidung der abgebenden Eltern oft kaum nachvollziehen können oder sie als Ausdruck mangelnder elterlicher Haltung ansehen, drückt sich in dieser Reaktion aus Vermittlersicht eine u.U. geringe Akzeptanz der Vorgeschichte des Adoptivkindes und damit eine mangelnde Bereitschaft zu dessen rückhaltloser Aufklärung über sein Adoptiertsein aus – für viele Vermittler ein starkes Ausschlusskriterium.²¹

Wenn Bewerber in diesen Beispielen eine Vermittlerfrage positiv auf ihre (zukünftigen) elterlichen Qualitäten im Umgang mit dem Kind beziehen, die tatsächlich auf Ausschlusskriterien elterlicher Eignung zielt, so spiegelt sich darin der Status dieser Eignung als negatives Gut. Negative Güter sind insbesondere diejenigen ideellen Güter oder ‚Werte‘, die in der theologischen Ethik als *begründungsoffen* bezeichnet werden,²² weil sie aus unterschiedlichen Weltanschauungssystemen heraus begründet werden können und daher trotz ihrer wertsetzenden Funktion, die immer eine

20 Wittland-Mittag, 213-220 führt mehrere Vermittlerinterviews an, die den Konnex zwischen Paarbeziehung und elterlicher Eignung z.B. über das Argument der „vorgelebte[n] Partnerschaft“ (217) herstellen.

21 Vgl. Wittland-Mittag, 221-224 mit mehreren Vermittlerinterviews als Beispielen.

22 Die Figur der Begründungsoffenheit ist ein Kennzeichen liberaler Ethiktypen; im deutschsprachigen Kontext ist z.B. auf J. Habermas zu verweisen, im angelsächsischen besonders auf J. Rawls.

weltanschauliche (also im allgemeinsten Sinne: ideologische) Komponente einschließt, keine kohärente Herleitung aus einem geschlossenen weltanschaulichen Zusammenhang erlauben. Negative Güter eröffnen daher per definitionem das zivilgesellschaftliche Zusammenleben über die Grenzen von Religionen und Weltanschauungen hinweg. Ihre Kehrseite ist die oft geringe inhaltliche Konkretisierbarkeit. Exemplarische negative Güter sind darum die Menschenrechte, während z.B. das Gut des ewigen Lebens in der beseligenden Gottesschau als positives, weil nur im Kontext der positiven Religion des Christentums plausibel zu machendes, Gut zu bezeichnen ist.

In kleinerem Maßstab stellt auch die elterliche Eignung, wie angedeutet, ein negatives Gut dar. Die gängige Vermittlerpraxis, dass Adoptionsbewerber sich zur Überprüfung dieser Eignung in eine zukünftige Elternrolle hineinversetzen sollen, kann man mit der Figur der Begründungsoffenheit so interpretieren, dass hier durch das Mittel der Imagination zukünftiger *Möglichkeiten* ein Deutehorizont eröffnet wird, in dem die Eignung der Bewerber sich über den Rahmen ihrer *wirklichen* Erfahrungen hinaus plausibilisieren muss. Adoptionsbewerber, die ihre Elternrolle nicht als echte Alternative zur leiblichen Elternschaft, sondern als deren Ersatz ansehen, vollziehen diese Imagination von *Möglichkeiten* nicht mit, sondern bleiben im Plausibilitätshorizont ihrer kinderlosen *Wirklichkeit* gefangen. Aus diesem Grund ist die fehlende Auseinandersetzung mit der eigenen Kinderlosigkeit für zahlreiche Vermittler ein wesentliches Ausschlusskriterium elterlicher Eignung.²³ In den Begriffen der Gütertheorie gesprochen, wird Elternschaft in diesem Fall zu einem positiven Gut und elterliche Eignung ablesbar an bestimmten inhaltlichen Wertmaßstäben.²⁴ Die Pointe der Interpretation von Elternschaft als negatives Gut besteht demgegenüber gerade darin, abweichende Elternkonzepte wie insbesondere dasjenige abgeben-

23 Bei Wittland-Mittag, 221 nur gestreift, zählt dieser Punkt doch zu den „wichtigsten“; vgl. auch BAGLJÄ, 26.

24 Es ist eine Verknennung des negativen Güterstatus von Elternschaft, wenn Vermittler (nach Wittland-Mittag, 218) mangels „Erziehungserfahrungen“ der Bewerber auf deren Werte als Auswahlkriterium ausweichen.

der Eltern zu akzeptieren, nicht zuletzt im Interesse vorurteilsfreier Aufklärung des Adoptivkindes.

Wird also Elternschaft als negatives Gut verstanden, so schlägt sie sich bei den Adoptionsbewerbern als Fähigkeit zur imaginativen Akzeptanz alternativer Möglichkeiten neben der eigenen Lebenswirklichkeit nieder. Diese Imagination betrifft nicht nur die *Vorwegnahme zukünftiger*, sondern genauso die *Erinnerung vergangener* Elternsituationen. Adoptionsbewerber müssen nicht nur ihren eigenen Umgang mit einem zukünftigen Kind, sondern auch die Herkunftsgeschichte des Kindes imaginieren, sie müssen nicht nur ihre eigene potentielle Rolle als annehmende Eltern, sondern auch das elterliche Verhalten der abgebenden Mutter plausibilisieren können. Für das negative Gut elterlicher Eignung sind also nicht nur die eigenen Erfahrungen ausschlaggebend, sondern auch die der abgebenden Eltern. Diese Verschmelzung der Erfahrungshorizonte ergibt sich aus der Begründungsoffenheit negativer Güter und ist von großer Bedeutung für die Adoptionsvermittlungspraxis, denn sie eröffnet die Möglichkeit einer *Erinnerung ohne eigene Erfahrung*, indem sich die Erfahrungswirklichkeiten der abgebenden und der annehmenden Eltern zu einer übergreifenden Familiengeschichte zusammenschließen, selbst wenn alle Beteiligten deren Erinnerung auf je eigene Weise modellieren werden. Wenn also auch keine einheitliche Geschichte erzählt werden kann, ist jener Zusammenschluss doch besonders für das Wohl des Kindes wichtig, dessen Erfahrung im Schnittfeld beider Familien(-geschichten) liegt. Der 2. Teil der vorliegenden Studie wird unter dem Leitbegriff eines „Ethos des Gebutsgedächtnisses“ dieses Desiderat im Zusammenhang entfalten und auf eine theoretische Grundlage stellen.

DAS PARADOXE ETHOS DES GEBURTSGEDÄCHTNISSES

Im Kern haben die bisherigen Überlegungen zur praktischen und juristischen Ausgangslage gegenwärtiger Adoptionsvermittlung gezeigt, dass elterliche Eignung ein negatives Gut ist, das in der Überschreitung je ei-

gener Wertesysteme plausibilisiert und erworben wird. Wenn daher das Alleinstellungsmerkmal konfessioneller Adoptionsvermittlung in der Qualifizierung der Adoptionsbeteiligten besteht, so kann diese keine inhaltliche Bindung der Vermittlungstätigkeit an sog. christliche Werte bedeuten. Evangelische Adoptionsvermittlung vermag also keine besonders ‚christlichen Adoptionen‘ zu praktizieren, wohl aber kann sie ein Ethos vorweisen, das der im 1. Teil dieser Überlegungen geforderten Erinnerungskultur besonders entspricht. Der folgende 2. Teil wird in einer mehrschrittigen und interdisziplinären Argumentation die Grundthese entfalten, dass in der evangelischen Kirche und den Mitarbeitenden ihrer konfessionellen Adoptionsvermittlung mit der Taufe ein Ethos des Geburtsgedächtnisses anzutreffen ist, das günstige Voraussetzungen für das skizzierte Verständnis der Familie als Erinnerungsgemeinschaft auch ohne gemeinsame Herkunftserfahrung bietet.

Die skizzierte Grundthese stützt sich zunächst auf einen methodischen Paradigmenwechsel in der evangelischen Familienethik. Hatte sich die bis 1997 bestehende Kammer der EKD für Ehe und Familie in mehreren Verlautbarungen rund um das Jahr der Familie (1994) methodisch zur Kategorie eines familienethischen „Leitbildes“ bekannt, das – in Form von „Ehe und Familie“ – auch unter Absehung von seiner konkreten Ausgestaltung vorzugswürdig gegenüber anderen Lebensformen sein sollte, so wurde nach Einstellung der Kammer die Deutung der einmal gewählten Lebensformen im Geiste der christlichen Liebe zum Ansatzpunkt der späteren kirchenamtlichen Äußerungen zum Thema. Dieser Wandel von der *Wertung* christlich gebotener zur christlichen *Deutung* bestehender Lebensformen scheint durch das von der rotgrünen Bundesregierung (1998-2005) initiierte Gesetz über homosexuelle Lebenspartnerschaften (2000) veranlasst zu sein. Nachdem die EKD ihre entscheidenden Argumente zum Leitbild Ehe in einer sog. Orientierungshilfe zum Thema Homosexualität dargelegt hatte, war es nämlich eine kirchenamtliche Äußerung zum Lebenspartnerschaftsgesetz, die das Leitbild Ehe als nicht für alle Lebensformen maßgeblich erklärte.²⁵ Die damit verbundene Preisgabe des Wertanspruchs ist

eine Voraussetzung dafür, abweichende Familienkonzepte (wie dasjenige der Adoptionsfreigabe) als Möglichkeit wahrnehmen zu können. In den bisherigen Äußerungen der EKD zur Familienethik erscheint die Adoption, sofern sie überhaupt erwähnt wird, eher als Ersatz der leiblichen Elternschaft und damit nicht als alternative Möglichkeit im Sinne einer als negatives Gut verstandenen elterlichen Eignung.²⁶

Die fachtheologische Debatte besonders im angelsächsischen Raum ist hier bereits einen Schritt weiter. In wegweisenden Beiträgen von Brent Waters wird *Adoption* als derjenige Akt, der Kinder der Fürsorge bestimmter, nämlich nicht ihrer leiblichen Eltern anvertraut, parallelisiert mit dem *Geschehen der Taufe*, bei der im theologischen Verständnis Kinder der Fürsorge ihrer Eltern anvertraut werden.²⁷ Unter dem Motto, dass „Wasser dicker als Blut“ sei – gemeint ist das Wasser der *Taufe* –, verweist zudem Jana M. Bennett darauf, dass der theologische Begriff der Familie nicht in einer bestimmten Lebensform besteht, sondern in der Öffnung der jeweils bezeugenden Lebensformen auf umfassendere Horizonte hin, in denen Nächstenschaft

- 25 Das im *familienethischen Diskurs* der EKD bei der letzten Verlautbarung der Kammer („Gottes Gabe und persönliche Verantwortung“, DEKD 142) zentrale Argument pro Leitbild Ehe griff auf eine „so“ – d.h. unter Einschluss der „Geburt von Kindern“ – angeblich „nur in Ehe und Familie möglich[e]“ „Fülle“ von „für das menschliche Leben wesentlichen Funktionen“ zurück. Diese Formulierungen entstammen einer Abgrenzung im *Diskurs um homosexuelle Lebensformen* (Zitate: Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“, Hannover 1996 [EKD-Texte 57], Kap. 3.4). Die Ungleichartigkeit beider Diskurse war wichtig für die offizielle Relativierung dieser Argumentationslinie (Verlässlichkeit und Verantwortung stärken. Eine Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und zur besonderen Bedeutung und Stellung der Ehe, Hannover 2000, Abschn. I zum EKD-Diskurs; Abschn. II zur „konkreten Situation [sc. homosexueller Paare], wo die Lebensform der Ehe nicht gewählt werden kann“ [Kursive HT]).
- 26 Vgl. Gottes Gabe und persönliche Verantwortung. Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie, hg.v. Kirchenamt der EKD, Hannover 1998 (DEKD 142), Kap. 3.5: „Es ist eine gute Erfahrung, daß soziale Elternschaft durch Adoptiveltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern gelingen kann und vielfach auch tatsächlich gelingt. Dennoch ist die primäre leibliche Elternschaft nicht beliebig ersetzbar.“
- 27 B. Waters, Welcoming children into our homes. A theological reflection on adoption, in: Scottish Journal of Theology 55 (2002) 424-437, hier 425. Waters selbst versteht freilich die Ehe als Leitbild.

gelebt wird.²⁸ Mit dieser Öffnung ist die imaginative Integration alternativ möglicher Familienkonzepte vollzogen, die im 1. Teil unserer Überlegungen als Voraussetzung elterlicher Eignung zur Adoption bezeichnet wurde. Dass Waters und Bennett den Bezug zur Taufe herstellen, ist alles andere als zufällig. In der Taufe wird die beschriebene Öffnung grundlegend vollzogen, da hier der *Beginn* des Lebens in der Welt, also die Geburt, in den Deutehorizont des *Ursprungs* dieses Lebens in Gott gestellt wird.

Die hier angestellten Überlegungen machen eine Verwandtschaft zwischen Adoption und Taufe sichtbar, die in der beiden gemeinsamen Erinnerungsstruktur besteht und die man auf den Begriff des Geburtsgedächtnisses bringen kann. Sowohl die Adoption als auch die Taufe sind rechtlich bzw. religiös geformte Kulturtechniken, die die Geschichte eines einzelnen menschlichen Lebens so erinnern, dass der mit seiner Geburt gegebene familiäre Erzählrahmen zum Ausgangspunkt einer neuen Erzählung dieser Lebensgeschichte wird, die nach den jeweiligen rechtlichen bzw. religiösen Grundanschauungen ebenfalls als Familiengeschichte erinnert werden kann (der Betreffende wird uneingeschränkt als Kind seiner Adoptiveltern bzw. als Kind Gottes verstanden). Zugespitzt geschieht das im gerichtlichen Adoptionsbeschluss der familienrechtlich gleichgestellten „Annahme als Kind“ (seit der Adoptionsnovelle 1976 nicht mehr „an Kindes statt“) bzw. in der Taufliturgie, die mit der Anrede des Täuflings, der obsignatio crucis und dem Taufkleid die wesentlichen Elemente²⁹ der Verleihung des Status als leibliches Kind und damit als Erbe aufweist. Im Neuen Testament markiert dieser Status die Teilhabe am Gottesreich, wenn im Gleichnis Jesu der als Tagelöhner zur Familie zurückkehrende „Verlorene Sohn“ wieder in seine angeborenen Rechte eingesetzt wird oder Paulus im Römer- und Galaterbrief das Heilserbe an die Stellung des frei geborener Kinder knüpft.³⁰

28 J.M. Bennett, *Water is Thicker Than Blood. An Augustinian Theology of Marriage and Singleness*, Oxford 2008, 115-134 spricht von „households expanding“, die zu „reconfiguration“ der Familie führen.

29 Vgl. hierzu die Einleitung zum z.Z. agendarischen „Taufbuch“ der Evangelischen Kirche der Union (2000).

30 Vgl. Lk 15,22 (Statuszeichen sind Gewand und Siegelring) bzw. Gal 3,25ff. mit Akzent auf v. 29 (nicht 28).

Als Kulturtechnik betrachtet, ist dabei für den rechtlichen Beschluss bzw. die religiöse Liturgie die Erinnerungsfunktion entscheidend, die beiden über den deklaratorischen Akt hinaus zukommt. Adoptierte gelten rechtlich als Angehörige der Familie *rückwirkend ab Geburt*, und die Taufe versteht sich schon durch die *Metapher der Wiedergeburt* (biblisch v.a. Tit 3,7; evtl. Joh 3,5) als Aufnahme des gesamten bisherigen Lebens in die Gotteskindschaft.

Die gedächtnistheoretische Pointe dessen zeigt sich bei der Taufe: Würde dieses bisherige Leben durch das verbreitete Deutemuster der „Taufe als Identitäts- oder Herrschaftswechsel“ zum bloßen Vorleben deklariert, so geriete die Erinnerungsfunktion zur bloßen Bezifferung eines von der sonstigen Lebensgeschichte getrennten Datums. Taufe stünde dann kulturtheoretisch auf einer Stufe mit der verbreitetsten Form des Geburtsgedächtnisses, dem als derartige Bezifferung begangenen Geburtstag. Der neuere ökumenische Diskurs hat jedoch gezeigt, dass der besondere, theologisch gesprochen: der sakramentale Rang der Taufe von einer Form des Gedächtnisses herrührt, welche die erinnernde Gemeinschaft (d.h. die Gemeinde im Moment der Sakramentsfeier) in eine als *Zeitgenossenschaft* verstandene Gemeinschaft *mit der erinnerten Ursprungssituation der Kirche* versetzt (und so auch die Grenzen zwischen den Konfessionen überwindet).³¹ Dieses Gedenken, das sich im Falle des Abendmahls sakraments als Gleichzeitigkeit der kirchlichen Gemeinde mit der apostolischen Jüngerschaft im Sinne einer geradezu körperlichen Koextension („Dies *ist* mein Leib“) darstellt, findet sein Muster in der bei der Sederfeier begangenen Generationengleichheit der jüdischen Pessach-Haggada, ist aber kulturtheoretisch nicht auf das religiöse Gebiet beschränkt.

Mit der auf M. Halbwachs aufbauenden Gedächtnistheorie von J. Assmann kann man das in der Taufe geschehende Geburtsgedächtnis als Form

31 Diese auf den Begriff des Gedenkens gebaute Sakramentenlehre ist ausgearbeitet bei W. Pannenberg, *Systematische Theologie III*, Göttingen 1993, 314-369, v.a. 343f., der sie auch ökumenisch zur Geltung gebracht hat (vgl. W. Pannenberg/K. Lehmann [Hg.], *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Bd. 1, Göttingen 1986).

der „heißen“ Erinnerung beschreiben. Sie wirkt im Unterschied zur „kalten“, d.h. erstarrten, Erinnerung nicht bloß fundierend für die darauf aufbauende Lebensgeschichte, sondern steht der ihrerseits durch Erinnerung bewirkten Revision offen.³² Erst diese für jede „heiße“ Erinnerung kennzeichnende *Paradoxie eines Fundaments, dessen Tragfähigkeit in der Untermittlung besteht*, überwindet das Dilemma, auf das jedes Ethos das Geburtsgedächtnisses stößt: Entweder isoliert es in seiner herkömmlichen Form als Begehung des Geburtstages die zum Datum erstarrte Geburt gegenüber der Wandelbarkeit der späteren Lebensgeschichte, oder es überhöht deren Wandelbarkeit zur Lebenswende auf Kosten der dem bloßen Vorleben anheimfallenden Geburt. Das Ethos des Geburtsgedächtnisses ist daher auf eine Ethik des Geborenses angewiesen, die, diesem Dilemma entsprechend, die Paradoxie seiner Überwindung darzustellen vermag. Eine solche Ethik scheint zur Verfügung zu stehen mit der gegenwärtigen Natalitätsphilosophie.

Die Philosophie der Natalität kann man als innovative Forschungsrichtung ansprechen, seit der 1958 von Hannah Arendt geprägte Begriff ab der Jahrtausendwende verstärkt monographische Behandlung erfahren hat. Bei Arendt als bloßes Gegengewicht zu Heideggers existentialontologischer Betonung des Todes entworfen,³³ wurde das Natalitätsdenken vor allem in der stark von Heidegger beeinflussten Theologie der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als regelrechter Befreiungsschlag von den religiösen und metaphysischen Zuspitzungen rezipiert, für die das Ende des menschlichen Lebens weit anfälliger scheint als sein Anfang. Die Geburt behält so ihre anthropologische Zweideutigkeit zwischen einem unhintergehbaren Neuanfang

32 Bezüglich kalter und heißer Erinnerung vgl. J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1992, 66-86, v.a. 83ff.: „Erinnerung als Widerstand“.

33 Neben, teils auch entgegen dem locus classicus (H. Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben* [orig. 1958], München 1975, 15f.) zeigen v.a. die Nachlassfragmente bei H. Arendt, *Denktagebuch 1950-1973*, hg.v. U. Ludz/I. Nordmann, München 2002, 326.353.681.746, wie austariert Arendt Natalität und Mortalität denkt.

und dem Eingebettetsein in eine Generationengeschichte.³⁴ Dementsprechend stellt sich vor allem der natalitätsphilosophische Begriff von Subjektivität schillernd dar. Am belastbarsten dürfte die phänomenologische „Philosophie des Geborensseins“ von Christina Schües sein, die das Subjektsein des einzelnen Menschen auf seine ursprünglichste Zweierbeziehung, eben das Geborenssein von einer Frau, zurückführt, ohne deswegen sogleich eine dyadische Ontologie zu postulieren wie in Peter Sloterdijks „Negativer Gynäkologie“.³⁵ Dem an Husserl geschulten Erkenntnisinteresse folgend, fragt Schües zunächst, woher Menschen ihr Geborenssein bewusst ist, und stößt so auf eine Differenzierung von *expliziten* und *habitualisierten* Bewusstseinsinhalten, die für ihre weitere Ausarbeitung des natalitätsphilosophischen Subjektivitätsbegriffs wesentlich ist.³⁶ Während nämlich in der auch für die Theologie mehrheitlich maßgeblichen Theoriegeschichte von Schleiermacher bis Freud die Subjektivität entweder eine unmittelbare Gegebenheit des Bewusstseins oder aber dieses nicht mehr ‚Herr im eigenen Haus‘ ist, kann Schües phänomenologisch plausibel machen, dass für jeden Menschen unmittelbar mit der Geburt ein eigenleibliches Verhältnis zur Welt gegeben ist, das zuvor immer durch den Leib der Mutter vermittelt war.³⁷ Subjektivität ist demnach die *Gabe vermittelter Unmittelbarkeit*, die jede Mutter ihrem Kind durch das scheinbar rein biologische Austragen der Schwangerschaft bis zur Geburt unwiderruflich verleiht. Dieses Argument ist für eine Phänomenologie des Leibes typisch und besagt: Jeder Mensch

34 Ersteres kennzeichnet E. Moltmann-Wendel, *Natalität und die Liebe zur Welt*. Hannah Arendts Beitrag zu einer immanenten Transzendenz, in: *Evangelische Theologie* 58 (1998) 283-295; Letzteres hingegen K. Ulrich-Eschemann, *Vom Geborenwerden des Menschen. Theologische und philosophische Erkundungen*, Münster 2000 (SSTE 27), 25-55 („Von der Geburtlichkeit des Menschen bei Hannah Arendt“).

35 Schon motivisch setzt P. Sloterdijk, *Sphären*, Bd. I: *Blasen*, Frankfurt 1998, 275-296 ganz auf den philosophischen Topos der (Geburts-) Höhle (Vulva), während Ch. Schües, *Philosophie des Geborensseins*, Freiburg 2008, 31-94 diesen ausführlich kritisiert zugunsten eines Ansatzes beim Austragen der Schwangerschaft frei nach dem Motto: *To be born is to have been borne by a pregnant woman*.

36 Vgl. Schües, 258-267 in *Transformation* von M. Schelers Theorie des Todesgewissheit.

37 Vgl. Schües, 289-301, v.a. 292f., wonach die Geburt ein „Grund-Satz“ (= kategorialer Sprung) ist.

besitzt qua Geburt ethische Subjektivität,³⁸ doch wird dieser Subjektivitätswert des Geborensseins nur dazu bewusst, dass er in das habitualisierte Gedächtnis eingeht und *unbewusst* seine anthropologische Grundlegungsaufgabe erfüllt. Mit einem Beispiel, das Schües selbst anbringt, kann man an menschliche Fertigkeiten wie die des Radfahrens erinnern, die bewusst erlernt, zu ihrer erfolgreichen Ausübung aber als Bewusstseinsinhalt vergessen werden muss, denn wer sich beim Treten der Pedale aufs Gleichgewicht besinnen wollte, käme ins Straucheln.³⁹ Auch die Geburt wird außer in traumatischen Situationen (die freilich in Adoptivfamilien von vornherein bestimmte Anknüpfungspunkte finden werden), habitualisiert erinnert. Das erklärt ihren paradoxen Charakter, ein natürlich beobachtbares Geschehen, aber nie nur Empirie zu sein.⁴⁰ Diese Paradoxie prädestiniert die Geburt zum Gegenstand einer ‚Erinnerung ohne Erfahrung‘, die im 1. Teil dieser Studie als Voraussetzung für eine abgebenden und annehmenden Eltern gemeinsame (nicht gleiche) Familiengeschichte erschien. Der dabei zugrundeliegende Erfahrungsbegriff kann nur näher bestimmt werden.

Wie schon erwähnt, ist das elterliche Bewusstsein in Adoptivfamilien häufig durch den Vergleich mit leiblichen Eltern geprägt. Das kann für manche Themen wie z.B. Erziehungsschwierigkeiten eine hilfreiche Normalisierung der Adoptivsituation bewirken nach dem Motto: „Andere Familien haben die gleichen Sorgen“, es kann bei anderen Themen die adoptive Sondersituation aber auch zum Problem werden lassen, wenn es z.B. um die pubertäre Identitäts- und damit Herkunftsfindung des Kindes geht. Hier wäre der Vergleich mit Pflegeeltern sachdienlicher, in der Bewerbungsphase hingegen der mit IVF-Aspiranten usw. Bei Adoptiveltern entsteht so eine regelrechte Rollendiffusion. Sie wird in der systemischen Familienberatung mit

38 Hierin besteht nach Schües, 301-306 die „moralphänomenologische Relevanz des pränatalen Seins“.

39 Vgl. Schües, 306-316, v.a. 314 zum ambivalenten Erinnerungsstatus der Geburt; 308 zum „Fahrradfahren“.

40 Vgl. F. Stolz, Art. Geburt (religionswissenschaftlich), in: Religion in Geschichte und Gegenwart (4. Aufl.) 3, 2000, 518f., 518: „Die menschliche G[eburt] gilt – wie der Tod – in keiner menschlichen Gesellschaft als ‚natürlicher‘ Vorgang, sondern ist ein Ereignis, das kulturell (und rel[igiös]) bearbeitet und verarbeitet wird.“

dem v.a. durch das Phänomen der sog. Patchworkfamilien popularisierten Begriff der ‚Folgeelternschaft‘ bearbeitet.⁴¹ Er soll Betroffene dazu anleiten, die jeweiligen Landkarten (mind maps) der unterschiedlichen Familiensysteme nicht zu verwechseln, sondern für jedes Einzelproblem adoptiver Elternschaft den angemessenen Vergleichspunkt aufzusuchen. Kehrseite dieses Ansatzes, dessen Kontextsensibilität gewiss Beherrschung verdient, ist, dass er ganz darauf setzt, das Problembewusstsein der Betroffenen zu schärfen, und darunter womöglich die Fähigkeit leidet, einmal bewusst gemachte Probleme auch wieder in den Status der Normalität zurückzuführen. An dieser Stelle empfiehlt sich für die Adoptionsvermittlung die Ergänzung des systemischen Beratungsansatzes um ein Ethos des Geburtsgedächtnisses. Der systemische Grundsatz, dass alle Menschen Experten für die eigene Lebensform sind, wird dabei so modifiziert, dass diese Expertise durchs Experiment entsteht, d.h. indem sie sich dem Probierstein der Erfahrung stellt, der sie verifizieren oder falsifizieren kann und jedenfalls die eigene Lebensform als eine mögliche *unter anderen*, also als kontingent herausstellt. Diese Kontingenzerfahrung ist logisch betrachtet ein Sonderfall von Erfahrung. Die Erfahrung von der Kontingenz der *eigenen* Lebensform wird ja nicht an dieser selbst, sondern an *fremden* Lebensformen gemacht, die also jenseits des eigenen Erfahrungsschatzes liegen – und doch ist die Kontingenzerfahrung selbst eine eigene Erfahrung. Sie ist eine „Erfahrung mit der Erfahrung“, wie die evangelischen Theologen Gerhard Ebeling und Eberhard Jüngel unabhängig voneinander diesen logischen Sonderstatus beschrieben haben.⁴² Wie schon angedeutet, ist die Taufe als ‚Horizontverschmelzung‘ (H.G. Gadamer) zwischen der Geburtsgeschichte und der Gottesgeschichte ein Musterfall solcher „Erfahrung mit der Erfahrung“. Das Ethos des Geburtsgedächtnisses gründet sich daher theologisch auf die Taufe.

41 So z.B. beim Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung M. Koschorke, Kinderwunsch mit Tücken. Adoption ist für homosexuelle Paare kein Königsweg, in: Evangelische Kommentare 32 (1999/6) 29f.

42 Die loci classici sind: E. Jüngel, Unterwegs zur Sache (Theologische Erörterungen [I]), München 1972 (BEvTh 61), 8 sowie G. Ebeling, Wort und Glaube III, Tübingen 1975, 22.25.

Im Kontext der Adoptionsvermittlung entspricht diesem Erfahrungsbegriff zweiter Ordnung der Begriff des habitualisierten Gedächtnisses. Er bringt zum Ausdruck, dass Adoptiveltern sich eine ihrer Erfahrung unzugängliche Lebensform, nämlich die der abgebenden Eltern bewusst machen müssen, um zu ihrer eigenen Lebensform ein Verhältnis der Normalität zu gewinnen, das seine Bewusstseinsinhalte gewohnheitsmäßig oder habituell (wie die erwähnte Fertigkeit des Radfahrens) handhabt. Jenes Müssen hat dabei nicht den normativen Beiklang eines familienethischen Leitbildes, sondern benennt wie im systemischen Beratungsparadigma lediglich die Voraussetzungen für das Funktionieren der eigenen Familiennormalität. Im Falle von Adoptivfamilien schließt das die Erfahrung ein, dass Lebensformen jenseits der eigenen Erfahrungsmöglichkeiten möglich sind. Damit ist aber das systemische Paradigma auch schon überschritten, denn dieses kennt keinen Erfahrungsbegriff zweiter Ordnung („Erfahrung mit der Erfahrung“ oder Erfahrung jenseits der eigenen Erfahrungsmöglichkeiten), sondern begreift die gewohnheitsmäßige Erfahrung (*experientia*) der Alltagsnormalität als eine Art Expertentum, das sich nicht grundsätzlich von dem professioneller Experten unterscheidet. Dahinter mag die Annahme stehen, dass kompetente Beratung nur in Dingen möglich sei, die im Erfahrungshorizont von Klient *und* Berater liegen. Diese Annahme erledigt sich jedoch durch das theologische Konzept einer „Erfahrung mit der Erfahrung“, das den gewohnten Erfahrungshorizont absteckt, indem es ihn bewusst auf fremde Erfahrung hin überschreitet. Die „Erfahrung mit der Erfahrung“ realisiert so die Paradoxie eines in der Unterminierung tragfähigen Fundaments. Deshalb lässt sich aufgrund der „Erfahrung mit der Erfahrung“ nun im 3. Teil darstellen, wie eine evangelische Adoptionsvermittlung das skizzierte Ethos des Gedächtnisses anwenden kann.

ANWENDUNGSVORSCHLÄGE

Wie lässt sich ein Ethos des Geburtsgedächtnisses in der evangelischen Adoptionsvermittlung zur Anwendung bringen? In die vorliegende Studie sind Überlegungen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen eingeflossen, denen sich unterschiedliche Akteure in der evangelischen Adoptionsvermittlung zuordnen lassen. Während die praktische und juristische Ausgangslage vor allem die Tätigkeit der professionellen Vermittler tangiert, machen die natalitätsphilosophischen Erwägungen Gesichtspunkte geltend, die in je spezifischer Weise die abgebenden und die annehmenden Eltern betreffen. Die theologischen Erwägungen zur (Taufe als) „Erfahrung mit der Erfahrung“ schließlich bilden den argumentativen Gesamtrahmen der angestrebten qualifizierenden Adoptionsvermittlungspraxis und richten sich daher in ihren Anwendungen an die generelle Wahrnehmung von Adoption in Kirche und Gesellschaft. Ich gliedere die folgenden Vorschläge nach diesen unterschiedlichen Adressaten und fange mit den zuletzt genannten kirchlichen und gesellschaftlichen Anwendungen an.

Im Zentrum der vorliegenden Studie steht die Einsicht, dass Elternschaft ein negatives Gut ist, das keine vollständigen Bedingungskataloge, sondern nur gewisse Ausschlusskriterien kennt. Das schließt unabweisbar eine Vielzahl von Möglichkeiten ein, Elternschaft in gelingender Weise zu leben. Kernstück des evangelischen Ethos des Geburtsgedächtnisses ist darum die paradigmatisch in der Taufe gegebene „Erfahrung mit der Erfahrung“, d.h. die Fertigkeit, fremde Erfahrungen von Familie und Elternschaft in das eigene gewohnheitsmäßige Rollenbewusstsein als Eltern zu integrieren. Dieses evangelische Ethos ist mit einem von konkreten Lebensgestaltungen unabhängigen Leitbild Ehe und Familie, wie es in kirchenoffiziellen evangelischen Verlautbarungen seit Jahrzehnten vertreten worden ist, nicht vereinbar. Hier ist ein Paradigmenwechsel ratsam, der die normative Frage nach der *christlich gebotenen* Lebensform durch einen Ansatz bei der christlichen *Deutung* der gewählten Lebensform ersetzt. Da das öffentliche Bild von der Familie weiterhin durch die Auseinandersetzung mit kirch-

lichen Auffassungen geprägt ist, könnte ein solcher Paradigmenwechsel die gesellschaftliche Wahrnehmung der für Viele fremden Familienform der Adoption steigern.

In gewisser Spannung zur kirchenoffiziellen familienethischen Position wird die Vielfalt möglicher Formen von Elternschaft bereits in der Familienberatung der institutionellen Diakonie gewürdigt. Sie pflegt zu diesem Zweck oft einen systemischen Beratungsansatz, dessen Erfahrungsorientierung zunehmend auf kirchenoffizielle Stellungnahmen zur Familienethik zurückwirkt. Jedoch unterscheidet der systemische Erfahrungsbegriff nicht scharf genug zwischen gewohnheitsmäßiger (habitualisierter) *Alltagsexpertise* und *professionellem* Expertentum und ist daher für die gesamtgesellschaftliche Hauptstreitfrage der Familienethik wenig hilfreich, nämlich die *Vereinbarkeit von Familie und Beruf* (Alltags- und professionelle Existenz). Infolge dieser Unschärfe verschwimmen in diakonischen Stellungnahmen erhobene Vereinbarkeitsforderungen immer wieder mit dem eher durch konfessionelle Leitbilder wie Luthers Berufsethik motivierten Versuch, die *Familie selbst zum Beruf zu machen*.⁴³ Die kirchlichen Stellungnahmen zum geplanten Betreuungsgeld illustrieren den Zwiespalt.⁴⁴ Ratsam ist es daher, den systemischen Ansatz im Sinne des Ethos des Geburtsgedächtnisses durch einen Erfahrungsbegriff zweiter Ordnung zu unterfangen, der die Kontingenz von Familie zum Ausdruck bringt. Basaler als die *externen* Gefährdungen der Familie⁴⁵ sollten daher für die evangelische Familienethik und -beratung die *internen* Gefährdungen der Familie, also ihr Scheiternsri-

43 Für diesen Versuch steht z.B. der Lutheraner B. Wannenwetsch, Von Wert und Würde der Familie, in: H.-G. Krüsselberg/H. Reichmann (Hg.), Zukunftsperspektive Familie. Vom Wert der Familie für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, Graftschaff 2002, 343-358, hier 353f.

44 Kirchenführer wie N. Schneider (Rheinland) und Ch. Schad (Pfalz) sehen in ihrer Kritik des Betreuungsgeldes zwar einen Zusammenhang mit der Familienethik, argumentieren aber ganz mit der Bildungsgerechtigkeit, http://www.ekd.de/aktuell_presse/20120426_2_betreuungsgeld.html; http://www.evkirchepfalz.de/aktuelles-und-presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.html?tx_aspresse_pi1%5Bitem%5D=887 [aufgerufen am 22. Mai 2012].

45 Ebenso paradigmatisch wie problematisch ist der aus dem (katholischen) Institut für Christliche Sozialwissenschaften (ICS) stammende Band: N. Goldschmidt (Hg.), Die Zukunft der Familie und deren Gefährdungen (FS N. Glatzel), Münster 2002 (Schriften des ICS 44), wo interne Gefährdungen praktisch fehlen.

siko, aber auch die Kostbarkeit ihres Gelingens, sein.⁴⁶ Erst wenn die *Familie als Lebensform der Vergebungsbereitschaft* begriffen wird, ist die Akzeptanz von eigener Erfahrung unzugänglichen Elternkonzepten möglich, die zu den Qualifikationen elterlicher Eignung zählt.

Die zuletzt aufgestellte Forderung nach einem Verständnis der Familie als Lebensform der Vergebungsbereitschaft leitet von der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Familienethik bereits zur Praxis der Adoptionsvermittlung über. Tatsächlich ist die Akzeptanz fremder Elternkonzepte nicht nur eine wechselseitige Aufgabe für abgebende und annehmende Eltern, sondern prägt auch die Vermittlungstätigkeit. Dabei markiert die Anbahnung einer konkreten Vermittlung eine Zäsur. Zuvor unterliegen Adoptivbewerber der elterlichen Eignungsprüfung durch die Vermittlungsstelle; diese muss jedoch mit Vermittlung eines Kindes sogar als dessen gerichtlich bestellter Vormund die Annehmenden in ihrer Ausfüllung der Elternrolle akzeptieren. Umgekehrt stellt sich die Zäsur bei den abgebenden Eltern dar: Sind sie vor der Freigabeentscheidung insbesondere auf die (innerhalb der leiblichen Familie angebotenen) Hilfen zur Erziehung hin zu beraten, so ist die gleichwohl einmal getroffene Freigabeentscheidung doch die für die Vermittlungsstelle bindende Grundlage der weiteren Zusammenarbeit. Es erleichtert diese Zusammenarbeit, wenn die Adoptionsfreigabe nicht als Scheitern der leiblichen Eltern, sondern als die ihnen eben noch mögliche Übernahme von Verantwortung für das Kind verstanden wird. Das gilt selbst dann, wenn eine abgebende Mutter im Vermittlungsverfahren nur durch die Freigabe (samt dem zugehörigen „Notartermin“) in Erscheinung tritt. Denn auch in diesem Fall ist sie es, die das Kind ausgetragen und geboren und ihm damit, natalitätsphilosophisch gesehen, überhaupt erst den moralischen Status eines Wesens verliehen hat, für das Verantwortung übernommen werden kann – was offensichtlich selbst schon ein verantwortungsvoller Akt ist.

46 Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob das Mehrungsgebot aus dem sog. *dominium ter-rae* (Gen 1,28) oder Ps 127,3 (Kinder als Gottesgeschenk) die evangelische Familienethik leitet.

Die Position, die die Adoptionsvermittler gegenüber dieser praktisch auf die bloße Geburt reduzierten Beteiligung der leiblichen Mutter einnehmen, bildet ein Schibboleth für das Selbstverständnis der Adoptionsvermittlung. Während nämlich noch bis in die 1990er Jahre Vermittler abgebenden Müttern kurz vor Entbindung und Freigabe zu einer „Legendenbildung“ (vermeintliche Fehlgeburt) rieten, um ihnen später die schmerzhaften Rückfragen Dritter nach der getroffenen Entscheidung zu ersparen,⁴⁷ stellt evangelische Adoptionsvermittlung nach ihrem 2007 fixierten Selbstverständnis die Zusammenarbeit mit abgebenden Müttern sogar grundsätzlich in Frage, wenn diese die Umstände der Geburt bewusst im Dunkeln lassen.⁴⁸ Dieser Vorbehalt richtet sich insbesondere gegen die anonyme Geburt mithilfe sog. Babyklappen und argumentiert daher nicht wie der o.g. Ratschlag zur „Legendenbildung“ mit dem psychischen Wohl der Mutter, sondern mit dem alle Adoptionsvermittlung leitenden Grundsatz des Kindeswohls, denn die anonyme Geburt kappt die Kenntnis der Abstammung des Kindes und verletzt so dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei dieser von vielen evangelischen Adoptionsvermittlern jetzt fast unisono vorgetragenen Argumentation bleibt allerdings meist außer Betracht, dass Grundrechte (und sogar die noch universelleren Menschenrechte) erst ab der Geburt besessen werden können, die Geburt selbst also für den Einzelnen ihren Besitz konstituiert. Genau dies ist auch der Sachgehalt der natalitätsphilosophischen These, dass Menschen durch die Geburt mit moralischer Subjektivität begabt werden. Das Grundrechteargument bildet daher zumindest *keinen durchschlagenden Einwand* gegen die anonyme Geburt (also gegen Babyklappen), sondern wer immer Grundrechte reklamieren mag, tut dies aufgrund seiner bloßen Gebürtlichkeit. Umgekehrt beruht die *relative Daseinsberechtigung* von Babyklappen nicht darauf, dass die anonyme Geburt als Alternative zur Kindstötung nacktes Leben ret-

47 Vgl. Wittland-Mittag, 160 (Zitat); 347f.

48 Denn der BAK Adoptions- und Pflegekindervermittlung im DW-EKD, 72 will die Mütter persönlich beraten.

ten könnte,⁴⁹ sondern im Gegenteil darauf, dass sie selbst als ‚bloße Geburt‘ schon über das ‚nackte Leben‘ hinausgeht,⁵⁰ insofern die Geburt – auch und gerade die anonyme Geburt – durch die Gabe moralischer Subjektivität zum Kindeswohl beiträgt. Die logische Folgerung, *dass Babyklappen einen Beitrag zum Kindeswohl darstellen können*, verdient vor allem gegen den populären Einwand Gehör, wonach sie der Bequemlichkeit verantwortungsloser Mütter Vorschub leisten, denn dieses Bequemlichkeitsargument operiert (wenngleich negativ) mit dem Wohl der Mutter und nicht dem des Kindes. Mit dem Ethos des Geburtsgedächtnisses ist hingegen zu betonen, dass die anonyme Geburt eine im Interesse des Kindeswohls höchst verantwortungsvolle Handlung von Müttern sein kann, denen die Fertigkeiten dieses Ethos fehlen, die sich also ein jenseits ihres Erfahrungshorizontes gelegenes Leben mit Kind buchstäblich unmöglich vorstellen können. Die anonyme Geburt negiert hier das Grundrecht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung nicht, sondern stellt es lediglich gegenüber seinem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zurück, die in diesem Ausnahmefall in der leiblichen Familie nicht gewährleistet wäre. Der aktuelle Gesetzesvorschlag des Bundesfamilienministeriums, eine sog. vertrauliche Geburt mit zeitlich befristeter Anonymität zu erlauben, ähnelt dieser Zurückstellung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, auch wenn er sich kritisch gegen Babyklappen ausspricht.⁵¹

Ein ähnliches Problem betrifft die Rolle des nicht mit der Mutter verheirateten, leiblichen Vaters. Als Abweichung vom eheabhängigen Familienbegriff des BGB juristisch ohne Anspruch auf Anhörung oder rechtliches Gehör im gerichtlichen Adoptionsverfahren, sollte er im Sinne des Ethos des Geburtsgedächtnisses, das die Akzeptanz abweichender Möglichkeiten von Familienformen gebietet, bei einer evangelischen Vermittlungsstelle den-

49 Dies wird noch bei Ch. Swientek, *Die Wiederentdeckung der Schande. Babyklappen und anonyme Geburt*, Freiburg 2001 leidenschaftlich plakativ diskutiert (und deutlich abgewiesen).

50 Vgl. o. bei Anm. 38: Der biologische Vorgang der Austragung verleiht dem Kind ethische Subjektsqualität.

51 Zu den Gesetzesplänen vgl. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=184068.html> [aufgerufen am 24. Mai 2012].

noch Berücksichtigung finden. Auf die hierfür zielführende Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB zwecks anschließender, mit der Mutter gemeinsamer Adoptionsfreigabe nach § 1747 BGB sollte eine evangelische Adoptionsvermittlung jedoch durch entsprechende Beratung Verzicht erwirken, wenn andernfalls, besonders bei verheirateter Mutter, die gerichtliche Aussprache⁵² der Adoption wesentlich verzögert würde. Obwohl eine Feststellung der Vaterschaft für das Recht Adoptierter auf Kenntnis der eigenen Abstammung wesentlich ist, geht der Ausübung dieses Rechts die Adoption doch zeitlich wie sachlich voraus. In diesem Fall scheint es daher analog zur anonymen Geburt dem Wohl des Kindes dienlicher, die Adoption ohne rechtliche Beteiligung des leiblichen Erzeugers durchzuführen. Eine andere, angemessene Art seiner Berücksichtigung ist dafür dann umso dringlicher, nur dass diese nicht allein den Adoptionsvermittlern als vielmehr den Adoptiveltern zufällt. Damit komme ich abschließend zur sog. *Genogrammarbeit*, die von allen aus dem Ethos des Geburtsgedächtnisses resultierenden Anwendungen die bekannteste sein dürfte.

Der Begriff des Genogramms stammt aus der systemischen Familientherapie und bezeichnet dort die graphische Darstellung der in einer bestimmten Familiengeschichte erfahrenen Funktionsweisen von Zusammenleben. Im Einklang damit, was zuvor generell zum systemischen Ansatz gesagt wurde, soll der Begriff hier aber zusätzlich den Deutehorizont dieser möglichen Erfahrungen bezeichnen, der sich darin ausdrückt, *wie* eine bestimmte Familiengeschichte – im Kontext der Adoptionsvermittlung heißt das: die Herkunftsgeschichte des adoptierten Kindes – erzählt wird. Gegenstand der Genogrammarbeit (in dem Sinne, wie auch die BAGLJÄ den Begriff verwendet⁵³) sind also insbesondere Briefe, Fotos und andere Medien, in denen sich diese Herkunftsgeschichte dokumentiert. Je nachdem, ob ein Kind als Säugling oder später zur Adoption vermittelt wird, wird diese Arbeit zunächst von den Adoptionsvermittlern getragen, (spätestens) mit der Vermittlung selbst aber von den Adoptiveltern.

52 Nicht die Inpflegenahme, die hierdurch nicht gehindert wird (vgl. BAGLJÄ, 22).

53 Vgl. BAGLJÄ, 22 und 31.

Für sie besteht Genogrammarbeit darin, insbesondere die Teile der Herkunftsgeschichte zu erinnern, die nicht Teil ihrer eigenen Erfahrung sind. Sie legen z.B. typischerweise Fotoalben für ihre Adoptivkinder an, die mit einem Bild des Krankenhauses beginnen, in dem das Kind, üblicherweise in Abwesenheit der Adoptiveltern, geboren wurde. Fotos der leiblichen Eltern und andere Erinnerungsstücke, die z.T. selbst leiblicher Natur sind (z.B. von der leiblichen Mutter getragene Wäschestücke), haben eine große genogrammatistische Bedeutung. Sie alle tragen zu einer – freilich ohne jeden normierenden Anspruch – gemeinsam, wenn auch von keinen zwei Beteiligten gleich erinnerten Familiengeschichte bei, verbinden sich aber auch zwanglos mit solchen genogrammatistischen Elementen, die die exklusiven Erfahrungen der Adoptiveltern mit ihrem Kind erinnern, wie jährliche Rituale zum Datum der Inpflegenahme.

Genogrammarbeit richtet sich aber keinesfalls nur auf die annehmenden, sondern auch auf die abgebenden Eltern. Alle Elemente halboffener Adoption unterstreichen das, so das persönliche (anonyme) Kennenlernen im Zuge der Vermittlung, nachgehende Briefe, Austausch von Fotos usw. Weniger offensichtlich ist, dass diese Erinnerungsmedien für die abgebenden Eltern zugleich die Bedeutung haben, dass sie zur Bestätigung der Freigabeentscheidung beitragen, und zwar weniger, weil halbjährliche ‚Entwicklungsstandberichte‘ die positive Weiterentwicklung bescheinigten (was eine sehr erfolgsabhängige Form der Bestätigung wäre), als vielmehr deshalb, weil der auf diese Weise perpetuierte Kontakt als solcher die Isolation durchbricht, in der sich abgebende Mütter häufig lebenslang vorfinden.⁵⁴ Sie werden bei persönlich offenem Umgang mit der Adoption in ihrem Umfeld kaum je die gleiche positive Resonanz für ihr Handeln finden, die den annehmenden Eltern wenn nicht sicher, so doch respekthalber zugestanden ist. Zugespitzt zeigt sich die Bedeutung der Genogrammarbeit für abgebende Eltern, wenn sie in ihrer Wohnung Fotos der freigegebenen Kinder aufstellen und diese Besuchern wie selbstverständlich so erläutern: „Das ist unser Kind, das aber nicht bei uns lebt.“⁵⁵ Umgekehrt zählen Ad-

54 Zu diesem Problem der „Isolation“ vgl. Wittland-Mittag, 162.

55 Das Beispiel verdanke ich Gesine Wischerhoff, Düsseldorf/Duisburg.

optivkinder, in deren Familien Genogrammarbeit betrieben wird, die nicht selten vorhandenen leiblichen Geschwister oder Halbgeschwister, die bei den leiblichen Eltern oder in anderen Pflege- oder Adoptivfamilien leben, durchaus zur eigenen Familie.

So betriebene Genogrammarbeit geht über die Dokumentation familiärer Funktionsmuster weit hinaus. Sie öffnet den Begriff und die Erfahrung der Familie für eine „Erfahrung mit der Erfahrung“, die man in Anlehnung an einen Pionier der theologischen Adoptionsforschung auf den Begriff eines „weiteren Horizonts von Nächstenliebe“ bringen kann.⁵⁶

56 Waters, 428 spricht von „more expansive social spheres of affinity“.